

[illegible]

--	--

Für die Versicherungsleistung einschließlich der Leistung aus der Überschussbeteiligung werden als Bezugsberechtigte benannt:

Im Erlebensfall der versicherten Person:

- ☐ der Versicherungsnehmer ☐ die versicherte Person

☐ Herr ☐ Frau Anredezusätze _____

Three empty number lines are provided for recording data. Each number line has 10 equal intervals, marked by 11 vertical tick marks. The first number line is labeled '1' at the first tick mark and '2' at the second tick mark. The second and third number lines are blank.

Wenn die vorstehend genannten Bezugsrechte nicht gewünscht werden, bitte Vor- und Zunamen, Geburtsdatum und Anschrift des Bezugsberechtigten angeben. **Die vorstehend genannten Bezugsrechte dürfen dann nicht angekreuzt werden.**

- ☐ der dann mit der versicherten Person in gültiger Ehe lebende Ehegatte
- ☐ der dann mit der versicherten Person in gültiger Ehe lebende Ehegatte und die Kinder der versicherten Person zu gleichen Teilen
- ☐ die Eltern der versicherten Person zu gleichen Teilen, nach Verheiratung der versicherten Person der dann mit der versicherten Person in gültiger Ehe lebende Ehegatte
- ☐ die Kinder der versicherten Person zu gleichen Teilen
- ☐ die Erben der versicherten Person zu gleichen Teilen

☐ Herr ☐ Frau Anredezusätze _____

Three empty number lines are provided for recording answers. Each number line has 10 equal intervals, with vertical tick marks at each interval. The first number line has a '0' at the first tick mark. The second and third number lines are blank.

Wenn die vorstehend genannten Bezugsrechte nicht gewünscht werden, bitte Vor- und Zunamen, Geburtsdatum und Anschrift des Bezugsberechtigten angeben. **Die vorstehend genannten Bezugsrechte dürfen dann nicht angekreuzt werden.**

Die Bezugsberechtigung aller vorbenannten Personen ist bis zum Eintritt des Versicherungsfalls jederzeit widerruflich.

Es ist möglich, aber i. d. R. nicht empfehlenswert, das Bezugsrecht unwiderruflich zu verfügen. Denn mit der Verfügung eines unwiderruflichen Bezugsrechts verliert der Versicherungsnehmer die Möglichkeit, über seinen Vertrag frei zu verfügen. Er muss dann z. B. sowohl vor Änderung oder Widerruf des Bezugsrechts als auch vor jeder Beleihung, Abtretung oder Verpfändung und schließlich auch zur Auszahlung des Rückkaufswertes bei Kündigung seines Vertrages die Zustimmung des unwiderruflich Bezugsberechtigten einholen. Ist dieser ein minderjähriges Kind des Versicherungsnehmers, so kann sogar eine Mitwirkung des Vormundschaftsgerichts erforderlich sein.